



Kurzinformation

Quarantänebestimmungen für Saisonarbeitskräfte

Die seit dem 1. August 2021 geltende Coronavirus-Einreiseverordnung¹ regelt bundesweit einheitlich die Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflichten sowie das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten. Sie enthält neben der allgemeinen Regelung zur häuslichen Quarantäne eine Sonderregelung zur sogenannten Arbeitsquarantäne, die insbesondere auf Saisonarbeitskräfte Anwendung findet.

Gemäß der allgemeinen Regelung zur häuslichen Quarantäne in § 4 Coronavirus-Einreiseverordnung haben sich Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuftes Gebiet aufgehalten haben, in häusliche Quarantäne zu begeben.

Bei Voraufenthalt in einem **Hochrisikogebiet** beträgt die Absonderungszeit grundsätzlich zehn Tage. Sie kann vorzeitig beendet werden, wenn ein Genesenennachweis, ein Impfnachweis oder ein negativer Testnachweis, dessen zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt ist, über das Einreiseportal der Bundesrepublik übermittelt wird.

Bei Voraufenthalt in einem **Virusvariantengebiet** beträgt die Absonderungszeit grundsätzlich 14 Tage. Geimpfte Personen sind von der 14-tägigen Quarantänepflicht ausgenommen, sobald sie einen Impfnachweis übermittelt haben und sofern der verabreichte Impfstoff sie vor der vorherrschenden Variante schützt. Für ungeimpfte Personen kann die Quarantäne nicht verkürzt werden.

Die Quarantäneregelungen gelten zunächst bis zum 30. September 2021. Für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise nach Deutschland nicht in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben, sieht die Coronavirus-Einreiseverordnung keine Quarantänepflicht vor.

1 Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 30. Juli 2021, BAnz AT 30. Juli 2021 V1.

Für Personen, die in das Bundesgebiet mit dem Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme aus einem **Hochrisikogebiet** einreisen, insbesondere Saisonarbeitskräfte, gilt als Ausnahme zu der zehntägigen häuslichen Quarantäne nach § 4 Coronavirus-Einreiseverordnung die sogenannte Arbeitsquarantäne gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f) Coronavirus-Einreiseverordnung, sofern deren Voraussetzungen umgesetzt und eingehalten werden. Danach müssen für die Einreisenden in den ersten fünf Tagen nach Einreise am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung vergleichbar sind. Das Verlassen der Unterbringung ist nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet. Der Arbeitgeber hat die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und die zuvor genannten Maßnahmen und Vorkehrungen zu dokumentieren. Die Arbeitsquarantäne endet automatisch nach dem fünften Tag.

Bei der Einreise von Saisonarbeitskräften aus **Virusvariantengebieten** muss die häusliche Quarantäne für einen Zeitraum von 14 Tagen erfolgen. Es ist keine Arbeitsquarantäne und damit auch keine Arbeitsaufnahme möglich. Wenn ein Virusvariantengebiet nach der Einreise, aber vor Ende der 14-tägigen Quarantänenpflicht zu einem Hochrisikogebiet abgestuft wird, dann gelten die Quarantäneregelungen im Hinblick auf Hochrisikogebiete. Wenn ein Gebiet nach der Einreise, aber vor Ende der Quarantänenpflicht gar nicht mehr als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft wird, dann endet die Quarantänenpflicht automatisch.²

Aktuell gehören insbesondere die Ukraine, die Republik Moldau und Polen nicht zu den Hochrisiko- oder Virusvariantengebieten, sodass Saisonarbeitskräfte aus diesen Staaten unmittelbar nach ihrer Einreise beschäftigt werden können, ohne dass für sie eine Quarantänenpflicht gilt.³

* * *

2 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rahmenbedingungen für Saisonbeschäftigte in der Landwirtschaft im Hinblick auf die Corona-Pandemie, 6. August 2021, abrufbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/rahmenbedingungen-saisonarbeitskraefte.pdf;jsessionid=F61C6A69E3C26DE22EDEC4CB6E1A478D.live922?__blob=publicationFile&v=22.

3 Robert Koch-Institut, Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, Bundesministerium für Gesundheit und Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Stand: 3. September 2021, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html.